



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 21. Juli 2025

Nr. 15

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 15/2025

- **Bebauungsplan für das Gebiet „Bärenmühlweg“
Gemarkung Weilheim
- Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung**
- **Bebauungsplan „Lindenstraße II“
zwischen Römerstraße und Steinlestraße
- Bekanntmachung und Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung**
- **Bebauungsplan „Herzogstand- / Johann-Dürr- / Zugspitzstraße / Prälatenweg“
1. Vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Seitzstraße / Glanerstraße“
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

Bebauungsplan für das Gebiet "Bärenmühlweg"
Gemarkung Weilheim i.OB
- Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 20.06.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für den Bereich „Bärenmühlweg“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen und erließ gleichzeitig dazu zur Sicherung der Planungshoheit eine Veränderungssperre. Beides wurde im Amtsblatt am 24.06.2024 bekannt gegeben.

Zwischenzeitlich liegt hierzu der ausgearbeitete Bebauungsplan vor, dem der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2025 zugestimmt hat. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht wird daher abgesehen. Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB stellt die Flächen nördlich des Bärenmühlweges als „Wohnbaufläche“; südlich als „Mischgebiet“ dar. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des bestehenden Baugebiets am Bärenmühlweg.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **23.07.2025 mit 05.09.2025** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

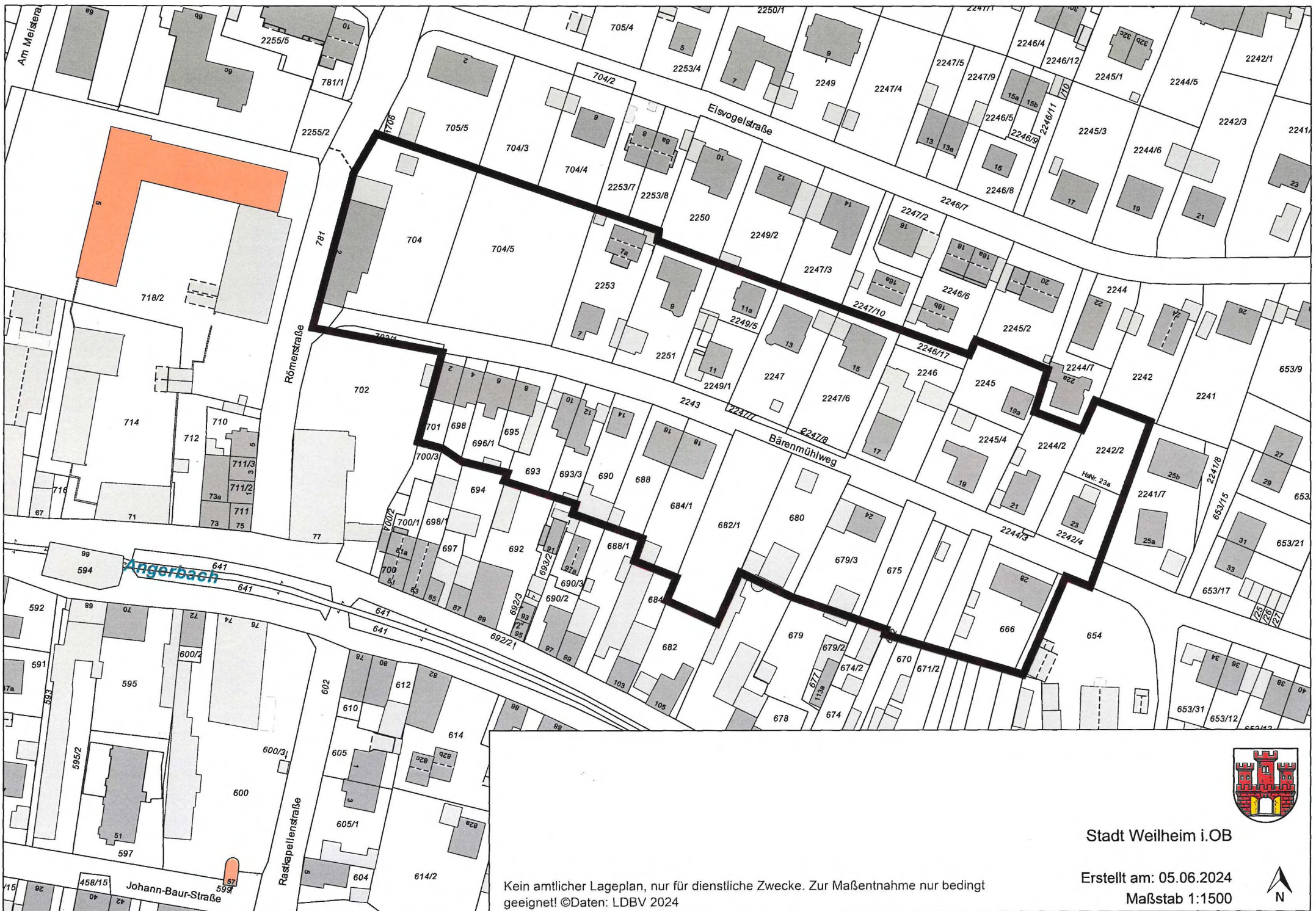
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 05.09.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.07.2025
(digital unter www.weilheim.de)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt am: 05.06.2024
Maßstab 1:1500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024

Bebauungsplan für das Gebiet "Lindenstraße II"
zw. Römerstraße und Steinlestraße
- Bekanntmachung und Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

B E K A N N T M A C H U N G

Bereits in seiner Sitzung am 02.06.2022 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für den Bereich „Lindenstraße II“, zw. Römerstraße und Steinlestraße, einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen. Vom Geltungsbereich werden die im anliegenden Lageplan schwarz umrandet dargestellten Grundstücke, Fl.Nr. 2840/23, 2840/40 und 2840/22-Teilfläche, Gemarkung Weilheim i.OB erfasst. Die „Flächen werden gemäß der Ausweisung im Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Zwischenzeitlich liegt hierzu der ausgearbeitete und abgestimmte Planungsentwurf vor. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einem Umweltbericht wird daher abgesehen. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des bestehenden Baugebiets mit Geschosswohnungsbauten.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **23.07.2025 mit 05.09.2025** öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 05.09.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.07.2025
(digital unter www.weilheim.de)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan „Herzogstand- / Johann-Dürr- / Zugspitzstraße / Prälatenweg“

1. vereinfachte Änderung

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 14.01.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Herzogstand- / Johann-Dürr- / Zugspitzstraße / Prälatenweg“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, Baukörper näher an die öffentlichen Verkehrsflächen zu rücken. Weiter wird die bisherige Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) aufgegeben und durch die Festsetzung einer Grundfläche (GR) ersetzt. Bei den Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung werden weitere alternative Ausführungen zugelassen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Änderungsplanung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 20.05.2025 mit Begründung und weiteren Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden. Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 mit den vorgetragenen Einwänden und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Herzogstand- / Johann-Dürr- / Zugspitzstraße / Prälatenweg“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 20.05.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Herzogstand- / Johann-Dürr- / Zugspitzstraße / Prälatenweg“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung überarbeiteten Fassung vom 15.07.2025 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.07.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB
Markus Loth
1. Bürgermeister





**Bebauungsplan "Herzogstand- / Johann-Dürr- /
Zugspitzstraße / Prälatenweg"**
1. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 13.02.2025
Maßstab 1:1500



**Bebauungsplan „Seitzstraße / Glanerstraße“
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 16.02.2023 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Seitzstraße / Glanerstraße“. Der Geltungsbereich der Planung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 26.09.2024 mit Begründung und weiteren Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Stadtrat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2025 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich geringfügige redaktionelle Anpassungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 15.05.2025 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Seitzstraße / Glanerstraße“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 15.05.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Seitzstraße / Glanerstraße“ in der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 15.05.2025 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

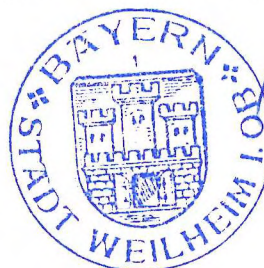
Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

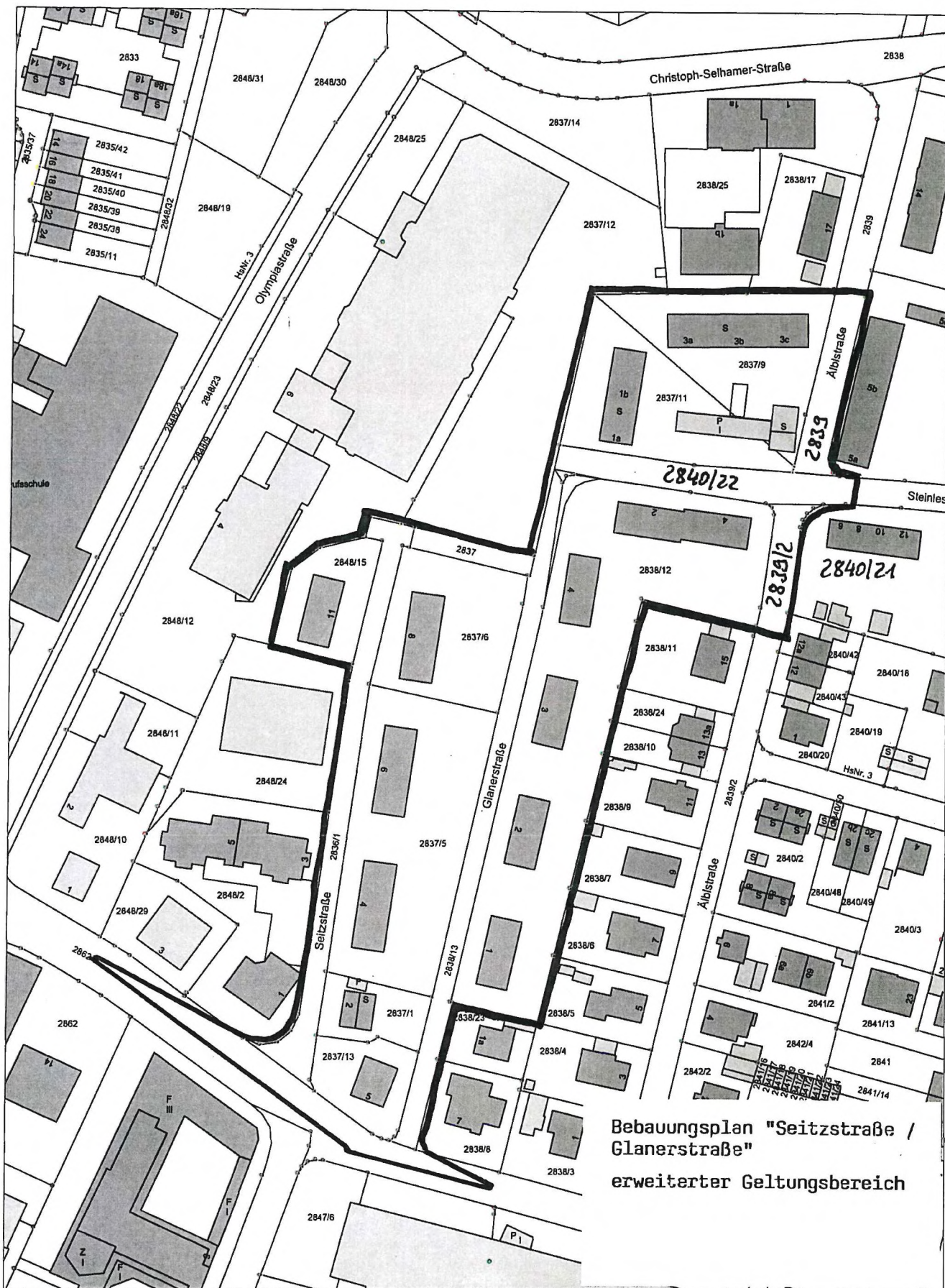
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 21.07.2025
(digital unter www.weilheim.de)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Seitzstraße /
Glanerstraße"
erweiterter Geltungsbereich



Stadt Weilheim i.O.B

Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim i.O.B
stadtbauamt@weilheim.de

Tele.: 0881-682-0
Fax.: 0881-682-499
www.weilheim.de

Bearbeitet:

Datum: 08.11. 2022

Maßstab: 1:1500